Vernehmlassung zum Ausführungsrecht Swissness
Consultation relative au droit d'exécution Swissness
Consultazione relativa al diritto di esecuzione Swissness

Formular zur Erfassung der Stellungnahme
Formulaire pour la saisie de la prise de position
Formulario per il parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	**Nestlé Suisse S.A.**
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) **Personne de contact en cas de questions** (Nom/tél./courriel) **Persona di riferimento in caso di domande** (Nome/Tel./E-mail)	Andreas Richner Head Corporate Affairs andreas.richner@ch.nestle.com Tel: +41 21 924 52 06 Nestlé Suisse
Adresse / Indirizzo	Rue d'Entre-deux-Villes 10 Case Postale 352 CH - 1800 Vevey

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an swissness@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à swissness@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica swissness@ipi.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich berücksichtigt der Entwurf des Bundesrates für die HASLV wichtige Anliegen zur Umsetzung der Swissness Vorgaben. Es gilt jedoch die Praktikabilität der Swissness in einigen wesentlichen Punkten zu erreichen, resp. zu verbessern, was letztlich auch zur höheren Glaubwürdigkeit der Swissness bei Akteuren der Wertschöpfungskette und bei den Konsumenten beitragen wird.

Rezeptur und Qualitätserfordernisse Grundlage für glaubwürdige Swissness

Zu begrüssen ist insbesondere, dass für die Erfüllung der Berechnungsvorgaben auf die Rezeptur und nicht auf die Zusammensetzung des Produktes abgestellt wird. Positiv ist auch, dass die Verordnung es vorsieht, dass die für die Produktion gewichtsmässig wenig relevanten Rohstoffe von der Berechnung ausgeschlossen werden können (Bagatellklausel).

Der auch aus Konsumentensicht relevanten Berücksichtigung der Qualität der verwendeten Rohstoffe wird im jetzigen Entwurf vergleichsweise bescheiden Rechnung getragen. Es ist für unsere eigenen Qualitätsansprüche – neue oder innovierte Produkte werden von Nestlé nur nach Bestehen einer Prüfung, die klare Konsumentenpräferenz gegenüber Konkurrenzprodukten nachweist, auf den Markt gebracht – ausgeschlossen, dass wir bei den qualitativen Eigenschaften der verwendeten Rohstoffe Abstriche machen werden. Wir sind sicher, dass auch die Konsumenten bei stark verarbeiteten Produkten nicht bereit sind, zu Gunsten der schweizerischer Rohstoffherkunft ernährungstechnische oder geschmackliche Einbussen in Kauf zu nehmen, wie das möglicherweise bei leicht verarbeiteten Produkten der Fall sein könnte. Die Verordnung bedarf in diesem Bereich (Art. 8) deshalb noch der Anpassung, um die Qualitätsansprüche zu sichern und die Umsetzung praktikabel zu machen.

Swissness oder Non-Swissness von Vor- und Halbfabrikaten sind als Ganzes in der Rezeptur zu berücksichtigen

In der Praxis nicht umsetzbar ist Art. 6 Abs. 1, der in seiner heutigen Form verlangt, dass verwendete Zutaten und Halbfabrikate bezüglich für die Swissnessberechnung aufgeschlüsselt werden müssten. Dies würde zu einem enormen administrativen Mehraufwand im Zusammenspiel zwischen erwerbender Nahrungsmittelindustrie und zuliefernden (Vor-)Verarbeitern führen. Beide Systeme müssten für eine einfache Integration der wechselnden Zusammensetzungen der Vor- und Halbfabrikate EDV-mässig abgestimmt werden. Grundvoraussetzung wäre auch die Preisgabe der Rezepturen für die Vor- und Halbfabrikate, was ein heikler und unverhältnismässiger Eingriff in Geschäftsgeheimnisse der Lieferanten nötig machen würde. Es ist deshalb auf die Deklaration des Lieferanten, ob sein Vor- oder Halbfabrikat die Swissness-Bedingungen erfüllt, abzustellen und diese dann als einzelne Zutat schweizerischer oder ausländischer Provenienz im eigenen Rezept auszuweisen. Wenn die Lieferantenkette mehrere Verarbeiter sequentiell umfasst, würde sich diese Problematik exponentiell verstärken.

Ein Nachteil für die Schweizer Landwirtschaft entsteht durch eine Berücksichtigung der Vor- und Halbfabrikate als Ganzes nicht, da zum einen die Swissness-Limite ja auch für diese Zutaten sehr hoch angesetzt bleibt und zum anderen, dass bei Vor- und Halbfabrikaten, die zwar Schweizer Rohstoffe enthalten, aber die Swissness-Limite nicht erreichen, diese für die Swissness-Berechnung des Endprodukts nicht mehr in Betracht kommen könnten. Damit würden Schweizer Rohstoffe sogar “ausländisch”. Erste entsprechende Abklärungen und Simulationen haben bei Nestlé Suisse SA ergeben, dass die Berücksichtigung der Vor- und Halbfabrikate als Ganzes bezüglich der Swissness-Berechnung unserer Produkte aus diesem Grund keine direkten Vorteile ergäbe, zum Teil sogar Nachteile zu erwarten sind. Dies wäre aber zu Gunsten der

grossen administrativen Erleichterung der Berücksichtigung von Vor- und Halbfabrikaten als Ganzes in Kauf zu nehmen.

Fehlinterpretation bei den Milchprodukten ist anzupassen

Die klar falsche Interpretation der Gesetzesbestimmung Art. 48 Abs. 2 MSchG „Bei Milch und Milchprodukten sind 100 Prozent des Gewichts des Rohstoffes Milch erforderlich“ in Art 4 Abs. 6 HASLV, ist fallen zu lassen. Der Gesetzgeber hat beschlossen, dass nur für Milch und für Milchprodukte, die gemäss geltender Gesetzgebung mehr als 70% Milchanteile haben müssen, der Rohstoff Milch zu 100 % aus der Schweiz stammen muss. Der vorliegende Verordnungsentwurf dehnt jedoch unzulässigerweise die Wirkung von Art 48 Abs. 2 des MSchG auf sämtliche Produkte, die Milch oder Milchbestandteile enthalten, aus. Art. 4 Abs. 6 HASLV entspricht deshalb klar nicht der gesetzgeberischen Absicht und ist ersatzlos zu streichen.

Positiv- statt Negativliste

Die Nahrungsmittelindustrie hat sich bezüglich Rohstoffe eine Positiv- und nicht eine Negativliste gewünscht. Es wäre klarer und administrativ einfacher, wenn nur die Rohstoffe zur Berechnung berücksichtigt werden müssen, die in der Liste erscheinen (Positivliste). Der Anhang der Verordnung könnte sich daher auf diejenigen Rohstoffe beschränken, die für die Berechnung der Swissnessvorgaben relevant sind. Damit würde mehr Rechtssicherheit geschaffen und der Komplexitätsgrad der Vorlage entscheidend gesenkt, ohne dass die Swissness-Wirkung beeinträchtigt würde.

Unsicherheit bei der Nachverfolgbarkeit der Swissness-Rohstoffe

Unklar bleibt für Nestlé Suisse, wie künftig eine Nachverfolgbarkeit der Rohstoffe, die für die Berechnung der Swissness in einzelnen Produkten relevant sind, zu geschehen hat, um die Nahrungsmittelindustrie einfach erkennen zu lassen, welche Rohstoffe relevant sind (>20% Selbstversorgungsgrad) und welche Schweizer Lieferanten diese Rohstoffe, die trotz geringem Selbstversorgungsgrad knapp Swissness-Relevanz erreichen, in der nötigen Qualität anbieten. Gerade bei Rohstoffen, die sich nahe an der 20%-SVG-Limite bewegen, wird es für die Nahrungsmittelindustrie schwierig diese wenigen und wahrscheinlich saisonal wechselnden Lieferanten zu identifizieren und zu verfolgen, wenn sie auf diese Rohstoffe zur Erreichung der Swissness angewiesen ist. Entsprechende zu erwartende administrative Zusatzaufwände könnten zur unnötigen Verteuerung von Schweizer Produkten führen oder umgekehrt die Nahrungsmittelindustrie dazu bewegen, auf diese Schweizer Rohstoffen ganz zu verzichten. Ein Lösungsansatz wäre eine zwischen Produzentenverbänden und BLW zu schaffende öffentliche Plattform (Internet), welche Verfügbarkeit und Bezugsquellen Swissness-relevanter Rohstoffe aufzeigen würde. Fernen wünschen wir uns, im Sinne der Rechtsicherheit, eine offiziell Stelle, die binnenkürzester Frist verbindliche Auskunft gibt über die Anrechenbarkeit der Rohstoffe (bei Unklarheiten der Tabelle I und II). Wir bitten, diese Vorschläge zu prüfen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
HASLV / OIPSD / IPSDA		
Art. 2 c. weitere direkte oder indirekte Hinweise auf die schweizerische Herkunft.	c. weitere direkte ~~oder indirekte~~ Hinweise auf die schweizerische Herkunft.	Der Begriff „indirekt“ ist im Kontext überflüssig, da die Abgrenzung zwischen „direkt“ und „indirekt“ unnötige Unsicherheit schafft. Es ist klar, dass Hinweise wie das Matterhorn damit gemeint sind.
Art. 3		Mit dem Verordnungsentwurf einverstanden.
Art. 4. Abs. 1		Mit dem Verordnungsentwurf einverstanden. Die Berechnungsgrundlage muss zwingend die Rezeptur sein, da sonst ein enormer administrativer und betrieblicher Mehraufwand vorliegen würde und keine Rechtsicherheit für Produzenten und Konsumenten gegeben wäre. Halb- und Vorfabrikate: Diese sind wie eingangs festgehalten als Ganzes zu kalkulieren. Die entsprechende Regelung, wie wir sie für Art. 6 Abs. 1 vorschlagen, wäre auch unter Artikel 4 möglich, wie das bspw. die fial in ihrer Vernehmlassungsantwort vorschlägt.
Art. 4 Abs. 2a		Der Anhang 1 Teil A, sowie der Verweis darauf in Art. 4 Abs. 2a sind u.E. überflüssig. Die Positivliste mit Angaben des Selbstversorgungsgrads in Anhang 2 genügt. Die Vollständigkeit von Anhang 1 ist kaum je oder nur mit enormem Aufwand aber mit kaum erkennbarem Mehrwert gegeben. Der Mechanismus bei neu verwendeten oder neu entwickelten/entdeckten ausländischen Naturprodukten ist ebenfalls nirgends definiert.
Art. 4 Abs. 2c		Art. 4 Abs. 2c ist zu begrüssen. Der Mechanismus, auf welchem Anhang 1 Teil C beruht, ist indes zu bürokratisch geregelt. Vgl. Antrag zu Art. 8
Art. 4 Abs. 3		Die Liste in Anhang 2 ist zu wenig detailliert, unvollständig und führt zu Rechtsunsicherheit. ➔ Beachte Bemerkung zu Anhang 2
Art. 4 Abs. 5b	**Art. 4 Abs. 5b ist folgendes hinzuzufügen…** „Rohstoffe, die weniger als 3% der Rezeptur ausmachen, müssten nicht berücksichtigt werden. Gesamthaft darf nicht mehr als 10% vernachlässigt werden“	Die Festlegung eines Grenzwertes wäre notwendig, da nur diese Festlegung Klarheit und Sicherheit für die Unternehmen mit sich bringt. Angesichts der Vielzahl von SKUs bei grösseren Betrieben der Nahrungsmittelindustrie wird die Berechnung der Swissness der einzelnen Produkte automatisiert werden müssen. Bei Nestlé wird dies SAP basiert erfolgen. Die Unschärfe in diesem Bereich ist deshalb hinderlich. Die im Berechnungsmodell der Erläuterungen zur HASLV verwendeten Werte von 1.5% und 2.5% sind zu tief veranschlagt. Dies insbesondere angesichts der in den Rechtskommissionen präsentierten Ent-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		würfe der Verordnung, die dem Vernehmen nach einzelne Rohstoffe/Zutaten bis zu 10% des Gesamtgewichts für vernachlässigbar hielten und mit diesem signalisierten Entgegegenkommen gegenüber der Nahrungsmittelindustrie einen entscheidenden Einfluss auf das Zustandekommen der parlamentarischen Mehrheit für die Swissnessvorlage hatten. Aus praktischen Gründen ist in den Erläuterungen festzuhalten, dass diese Bagatellklausel auch bei Milchprodukten (vgl. Art 48 Abs. 2 MSchG) zur Anwendung kommt, da bei industriellen Milchprodukten sehr häufig spezielle Milchbestandteile im tiefen Prozentbereich verwendet werden.
Art. 4 Abs. 6	**Art. 4 Abs. 6 ersatzlos streichen**	Der Verordnungsentwurf stimmt nicht mit Vorgabe (Art. 48 Abs. 2 MSchG) und Absicht des Gesetzgebers überein. Der Gesetzgeber hat beschlossen, dass nur für Milch und Milchprodukte der Rohstoff Milch zu 100% aus der Schweiz stammen muss. Der Verordnungsentwurf, gemäss dessen die 100% Rohstoffvorgabe alle Fertigprodukte betreffen, dehnt die Bestimmung auf alle Lebensmittel, die (auch nur sehr wenig) Milch und/oder Milchprodukte enthalten, aus. Milchprodukte sind gemäss Art. 34 der Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft (vgl. S. 5 Erläuternder Bericht) definiert. Darunter sind klar nicht alle Produkte, die Milch oder Milchbestandteile enthalten, zu verstehen.
Art. 5 Abs. 2		Die Möglichkeit der Berechnung auf Basis der Massenbilanz der einzelnen Produkte ist entscheidend für die industrielle Herstellung von Lebensmitteln, deren Warenflüsse von vielen qualitativen und saisonalen Faktoren abhängen.
Art. 6 Abs. 1	**Art. 6 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern mit...** „Verwendet ein Lebensmittelhersteller eine zusammengesetzte Zutat (Halbfabrikat), so gilt diese als vollständig schweizerischer Herkunft, wenn die Anforderungen nach Artikel 48b Absatz 2 MSchG erfüllt sind. Diese kann als solche bei der Weiterverarbeitung vollständig angerechnet werden.“	Wie eingangs ausgeführt müssen gemäss erläuternderndem Bericht zum Verordnungsentwurf zusammengesetzte Zutaten (Halbfabrikate) in ihre Bestandteile aufgeschlüsselt werden (vgl. S. 5); dies führt zu einem enormen administrativen Aufwand seitens Lieferanten und verarbeitender Nahrungsmittelindustrie. Lebensmittelhersteller müssten die Rezepturen ihrer Lieferanten, die Rezepte von deren Unterlieferanten (Rezepte der ganzen Kaskade der Lieferanten) kennen. Dem stehen nebst Praktikabilitätsaspekten die legitimen Geheimhaltungsinteressen der Lieferanten entgegen. Der von uns eingereichte Vorschlag könnte zur Folge haben, dass gewisse Rohstoffe aus der Schweiz nicht angerechnet werden dürfen, da das Halbfabrikat die Anforderungen nach Art. 48b Abs. 2 MSchG nicht erfüllt. Dieses Risiko wird von uns jedoch klar geringer gewichtet, als der grosse drohende administrative Aufwand, die Halbfabrikate in ihre Rohstoffe aufzusplittern und die Ungewissheit wie mit Rezepturen, die dem Geschäftsgeheimnis unterliegen, umzugehen wäre.
Art. 6 Abs. 2	**Art. 6 Abs. 2 ist zu ändern mit**…	Die Diskriminierung von in der Schweiz hergestellten Produkten, die aus Rohstoffen bestehen,

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	„Wenn ein Rohstoff in der Schweiz überhaupt nicht verfügbar ist, aber der wesentliche Verarbeitungsschritt in der Schweiz erfolgt, kann die Herkunftsangabe Schweiz verwendet werden“	die in der Schweiz nicht verfügbar sind, ist nicht haltbar. Die Verordnung sieht vor, dass für Lebensmittel, die ausschliesslich aus importierten Naturprodukten und daraus hergestellten Rohstoffen bestehen, die Herkunftsangabe Schweiz nicht verwendet werden darf. Durch diese Bestimmung, könnte bspw. in der Schweiz hergestellte Kaffee-Produkte (Nescafé aus Orbe, Nespresso-Kapseln aus Orbe und Avenches) nicht als schweizerisch ausgelobt werden. Dies hätte im harten Konkurrenzkampf mit ausländischen Produkten, die bspw. via Parallelimport in die Schweiz gelangen, potentiell verheerende Auswirkungen auf Schweizer Produktionsstandorte.
Art. 6 Abs. 3	**Art. 6, Abs. 3 ist zu ändern mit**… Darf für ein Lebensmittel die Herkunftsangabe «Schweiz» nicht verwendet werden, so dürfen für einzelne Rohstoffe, aus denen das Lebensmittel hergestellt wurde, die Schweizer Herkunft nur ausgelobt werden, wenn sie a. Entweder namensgebend im Sinne der Lebensmittelverordnung oder relevant für die wesentlichen Produkteigenschaften sind: oder b. Gewichtsmässig relevant sind sowie c. Die Verarbeitung, die dem Lebensmittel seine wesentlichen Eigenschaften verliehen hat, in der Schweiz stattgefunden hat.	Die vorgeschlagene Regelung ist zu streng. Wenn ein Schweizer Rohstoff für das Produkt relevant ist, sollte er ausgelobt werden dürfen (bspw. Schweizer Rindfleisch in Lasagne)

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 1	**Art. 7 Abs. 1 ersatzlos streichen**	Wenn Anhang 1 gestrichen und ausschliesslich mit der Positivliste nach Anhang 2 gearbeitet wird, kann Art. 7 Abs. 1 gestrichen werden.
Art. 7 Abs. 2	**…zu ändern mit möglichem Meldeverfahren**	Alternativ könnte ein Meldeverfahren zur Anwendung kommen, bei dem die Unternehmen ihren Bedarf auf einer Plattform notifizieren. Die Bauern und/oder betroffenen Produzentenorganisationen müssten die verfügbaren Mengen melden.
Art. 8 Abs. 2	**Art 8 ist zu streichen.** **Falls nicht, dann folgender Vorschlag:** **Art. 8 Abs. 2 ist zu ändern mit…** „Begehren können von Unternehmen und/oder Organisationen der Land- und Ernährungswirtschaft, die für das Naturprodukt repräsentativ sind, eingereicht werden“. **zu streichen ist folgendes**… „Die Organisationen müssen zuvor weitere vom Begehren betroffene Organisationen konsultieren.“	Die Verordnung sieht vor, dass Naturprodukte, die in der Schweiz gemäss den erforderlichen technischen Anforderungen für einen bestimmten Verwendungszweck nicht produziert werden können, auf Begehren hin in Anhang 1 Teil C aufgenommen werden. Gemäss Verordnung dürfen nur Organisationen der Land- und Ernährungswirtschaft Begehren einreichen. Um einen raschen Bewilligungsprozess gewährleisten zu können, sollten auch Unternehmen direkt Anträge/Begehren einreichen können. Dieses vereinfachte Verfahren erscheint angemessen, da die mit der Entscheidung betrauten Behörden ein grosses Fachwissen über die Produkte der Schweizer Landwirtschaft verfügen und nur in Ausnahmefällen auf eine ergänzende Konsultation der Interessengruppen angewiesen wären, um adäquate Entscheide fällen zu können.
Art. 8 Abs. 3c	**Art. 8 Abs. 3c ersatzlos streichen**	Ist in der Anwendung verwirrlich oder unmöglich.
Art. 9 Abs. 1		Mit dem Verordnungsentwurf einverstanden. Der Verbrauch für die Herstellung von Exportprodukten ist für die Feststellung des massgeblichen Selbstversorgungsgrades von Rohstoffen zwingend.
Art. 11	**Art. 11 ist zu ergänzen mit**… „… die dem bisherigen Recht und <u>der geltenden Praxis</u> entspricht, in den Verkehr gebracht werden“.	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 2	„Saccharose“ ersetzen durch „Zuckerrübe“ oder „Rübenzucker“	Es ist der Rohstoff in der Liste zu führen, nicht die aus dem Rohstoff gewonnene Zutat. Saccharose kann sowohl aus der Zuckerrübe als auch aus dem Zuckerrohr hergestellt werden. Rohrohrzucker ist ein Rohstoff, der spezielle Eigenschaften hat. Das Zuckerrohr wird in der Schweiz im Gegensatz zur Zuckerrübe nicht angebaut.
	In der HASLV soll eine offizielle Stelle benannt werden, welche binnen wochenfrist eine verbindliche Auskunft zur Einstufung des Rohstoffes geben kann.	Es muss grundsätzlich festgelegt werden, wie vorzugehen ist, wenn: ein Naturprodukt weder in Anhang 1 Teil A noch in Anhang 2 aufgeführt ist.
	Für Rohstoffe, die in Anhang 2 nicht aufgeführt sind, gilt ein Selbstversorgungsgrad von 0.	

WSchV / OPAP / OPSP

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni